

Das neue Erbrecht lässt mehr Selbstbestimmung über den Nachlass zu und modernisiert Teile des über 100 Jahre alten Schweizer Erbrechts. Es soll den gegenwärtigen Formen des Zusammenlebens – wie beispielsweise Patchworkfamilien – gerechter werden.

AUTOREN



Reto Bernhard

reto.bernhard@truvag.ch
MLaw
Rechtsanwalt
Inhaber Notariatspatent



Paula Zemp

paula.zemp@truvag.ch
Inhaberin Gemeindeschreiberpatent
Fachausweis für
luzernische Steuerfachleute

Reduktion der Pflichtteile

Nach bisherigem Recht haben Nachkommen, Ehegatten und die Eltern Anspruch auf einen Mindestanteil der Erbschaft, den sogenannten Pflichtteil. Der Erblasser kann im Bereich dieser Pflichtteile nicht frei über sein Vermögen verfügen. Neu wird der Pflichtteil der Nachkommen von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils reduziert und für die Eltern gibt es keinen Pflichtteilschutz mehr. Der Pflichtteil von Ehegatten und eingetragenen Partnern bleibt unverändert bei $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils. Diese Reduktionen ermöglichen dem Erblasser, über einen grösseren Teil seines Vermögens frei zu verfügen und z. B. Konkubinatspartner mehr zu begünstigen. Konkubinatspartner haben weiterhin kein gesetzliches Erbrecht und dementsprechend auch keinen Pflichtteil.

Wegfall Erbrecht im Scheidungsverfahren

Neu entfällt das gegenseitige Erbrecht von Ehegatten nicht erst mit Rechtskraft des Scheidungsurteils, sondern bereits mit der Rechtshängigkeit eines Scheidungsverfahrens. Dies gilt sinngemäss auch für Auflösungsverfahren von eingetragenen Partnerschaften.

Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten

Um eine weitere Besserstellung des überlebenden Ehegatten sicherzustellen, wird die Regelung der Nutzniessung an die neuen Pflichtteile für die Nachkommen angepasst. Aktuell kann dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung am gesamten den gemeinsamen Nachkommen zufallenden Erbteil, d. h. $\frac{3}{4}$ des Nachlasses, zugewendet werden. Daneben beträgt die frei verfügbare Quote $\frac{1}{4}$ des Nachlasses. Neu beträgt die frei verfügbare Quote $\frac{1}{2}$ des Nachlasses, welche dem überlebenden Ehegatten zu vollem Alleineigentum zugewendet werden kann. Um weiterhin Schenkungen nach Abschluss eines Erbvertrages ausrichten zu können, müssen die Vertragsparteien diese Option explizit im Erbvertrag vereinbaren.

Ausschluss der gebundenen Selbstvorsorge vom Nachlass

Im geltenden Recht ist umstritten, ob Ansprüche aus der gebundenen Selbstvorsorge der Säule 3a in den Nachlass fallen. Das neue Erbrecht sieht vor, dass entsprechende Versicherungsansprüche, unabhängig von der Vorsorgeform, nicht zur Erbmasse gehören und dadurch von den Begünstigten direkt, d. h. ohne Einbezug der Erben, gegenüber der Bank / Versicherung geltend gemacht werden können. Die Vorsorgeleistungen gehören also nicht zum Nachlass, werden aber für die Pflichtteilsberechnung berücksichtigt und unterliegen bei Verletzung eines Pflichtteils der Herabsetzungsklage. Versicherungsansprüche werden dabei mit dem Rückkaufwert, Ansprüche gegen eine Bankstiftung zum vollen Wert berücksichtigt.

Klarheit bei der Herabsetzung

Die Herabsetzungsklage dient pflichtteilsgeschützten Erben bei der Verletzung ihres Pflichtteils, bestimmte Verfügungen des Erblassers auf das erlaubte Mass herabzusetzen und damit ihren Pflichtteil wiederherzustellen. Die Auswahl der herabzusetzenden Anordnungen des Erblassers und die Herabsetzungsreihenfolge haben in der Vergangenheit oft Fragen aufgeworfen. Neu gilt folgende Reihenfolge: (i) Zuwendungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge, (ii) Zuwendungen von Todes wegen, (iii) Zuwendungen unter Lebenden. Mehrere zu Lebzeiten vorgenommene Zuwendungen werden zudem in folgender Reihenfolge herabgesetzt: (i) Zuwendungen aus Ehevertrag, (ii) frei widerrufliche Zuwendungen und Leistungen aus gebundener Selbstvorsorge, (iii) weitere Zuwendungen (chronologisch).

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anwendung findet das revidierte Erbrecht für alle Todesfälle ab 1. Januar 2023. Um Auslegungsfragen zu vermeiden, spielt es dabei künftig keine Rolle, ob eine letztwillige Verfügung oder ein Erbvertrag bereits vor Inkrafttreten der Revision abgeschlossen wurden. Massgebend bleibt einzig der Todeszeitpunkt.

für alle
Todesfälle ab
01.01.2023

Die zweite Etappe der Erbrechtsrevision, bei der insbesondere die Erleichterung der Unternehmensnachfolge geregelt werden soll, ist noch in Arbeit. Im Juni 2022 hat der Bundesrat eine entsprechende Botschaft veröffentlicht.

FAZIT

Die Erbrechtsrevision bietet die Gelegenheit, die Nachlassplanung freier zu gestalten. Bisherige Testamente und Erbverträge sind dringend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Eine sorgfältige Nachlassplanung ohne Widersprüche kann die anfallenden administrativen Arbeiten bei einem Todesfall erleichtern und Konflikten unter den Erben vorbeugen. Die Truvag-Spezialisten beraten Sie dazu gerne umfassend und kompetent. ●